

Protokoll der 18. Sitzung

Datum Montag, 5. Oktober 2026

Traktanden

Entschädigungsverordnung (EVO) - Art. 3 Behördenentschädigungen
Teuerungszulage von 0.8 % per 1. Januar 2027
Gemeindepersonal - Teuerungszulage von 0.8 % per 1. Januar 2027

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.1
Gemeindeerlasse (Legislative)	0.0.1.2

**6 Entschädigungsverordnung (EVO) - Art. 3 Behördenentschädigungen
Teuerungszulage von 0.8 % per 1. Januar 2027**

G-Nr. 2022-394
189/2026

Der Gemeinderat hat letztmals mit GRB Nr. 211 vom 6. Oktober 2025 die Behördenentschädigungen gemäss Art. 3 Entschädigungsverordnung (EVO) - gestützt auf den RRB Nr. 983 vom 24. September 2025 - per 1. Januar 2026 teuerungsbedingt angepasst.

Gemäss kantonaler Personalverordnung (PVO, LS 177.11) legt der Regierungsrat die Teuerungszulage gemäss dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von Ende August auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 PVO). Die Jahreststeuerung des Landesindexes der Konsumentenpreise betrug im August 2026 gegenüber August 2025 0.8 %. Demzufolge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1079 vom 30. September 2026 dem Staatspersonal auf den 1. Januar 2027 eine Teuerungszulage von 0.8 % gewährt.

Gemäss Art. 6 Entschädigungsverordnung (EVO) werden auf den pauschalen Jahresentschädigungen gemäss Art. 3 EVO die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden. Demzufolge passt der Gemeinderat die pauschalen Jahresentschädigungen per 1. Januar 2027 um die Teuerungszulage von 0.8 % an. Im Budget 2027 ist vorsorglich ein Teuerungsausgleich von 0.8 % eingestellt.

Entschädigungsverordnung (EVO) vom 2. Juni 2021

<u>Gemeinderat</u>	2026	2027 (0.8 %)
1. Präsidentin oder Präsident	Fr. 33'022.00	Fr. 33'286.00
2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident	Fr. 31'958.00	Fr. 32'214.00
3. Mitglieder	Fr. 23'435.00	Fr. 23'622.00
4. Frei verfügbarer Betrag	Fr. 12'783.00	Fr. 12'885.00
<u>Schulpflege</u>		
1. Mitglieder	Fr. 21'305.00	Fr. 21'475.00
<u>Baukommission</u>		
1. Präsidentin oder Präsident (Mitglied des Gemeinderates)	Fr. 0.00	Fr. 0.00
2. Mitglieder	Fr. 2'343.00	Fr. 2'362.00
<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1. Präsidentin oder Präsident	Fr. 3'517.00	Fr. 3'545.00
2. Aktuarin oder Aktuar	Fr. 3'196.00	Fr. 3'222.00
3. Mitglieder	Fr. 2'025.00	Fr. 2'041.00

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1079 vom 30. September 2026 sowie Art. 6 Entschädigungsverordnung (EVO) werden auf den 1. Januar 2027 die pauschalen Jahresentschädigungen gemäss Art. 3 EVO um eine Teuerungszulage von 0.8 % erhöht.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Querschnitt und Support	9
Personal	9.2
Lohnbuchhaltung	9.2.8
Lohn	9.2.8.1

7 **Gemeindepersonal - Teuerungszulage von 0.8 % per 1. Januar 2027**

G-Nr. 2023-302
190/2026

Der Gemeinderat hat letztmals mit GRB Nr. 212 vom 6. Oktober 2025 die Löhne des Gemeindepersonals - gestützt auf den RRB Nr. 983 vom 24. September 2025 - per 1. Januar 2026 teuerungsbedingt angepasst.

Gemäss kantonaler Personalverordnung (PVO, LS 177.11) legt der Regierungsrat die Teuerungszulage gemäss dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von Ende August auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 PVO). Die Jahreststeuerung des Landesindexes der Konsumentenpreise betrug im August 2026 gegenüber August 2025 0.8 %. Demzufolge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1079 vom 30. September 2026 dem Staatspersonal auf den 1. Januar 2027 eine Teuerungszulage von 0.8 % gewährt.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Personalverordnung (PV) i. V. mit Art. 19 Personalreglement (PersReg) werden dem Gemeindepersonal die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden. Demzufolge gewährt der Gemeinderat dem Gemeindepersonal per 1. Januar 2027 eine Teuerungszulage von 0.8 %. Im Budget 2027 ist vorsorglich ein Teuerungsausgleich von 0.8 % eingestellt.

Die neuen Lohnbeträge werden aus den kantonalen Lohntabellen LR 01 und 05 für das Jahr 2027 übernommen. Eine formelle Anpassung mittels Anstellungsverfügungen erfolgt nicht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1079 vom 30. September 2026 sowie Art. 20 Abs. 1 Personalverordnung (PV) i. V. mit Art. 19 Personalreglement (PersReg) wird dem Gemeindepersonal auf den 1. Januar 2027 auf den Löhnen eine Teuerungszulage von 0.8 % ausgerichtet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an: